

Förderverein Gut Marienhof „Marjatta e. V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Gut Marienhof „Marjatta“ e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hattingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Förderverein Gut Marienhof „Marjatta“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung einer inklusiven, auf der anthroposophischen Menschenkunde beruhenden, Lebens- und Arbeitsgemeinschaft von Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Hilfebedarfen verwirklicht. Förderschwerpunkt für Inklusion und Integration ist die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft auf dem Gut Marienhof in Hattingen.

- Förderungswürdig sind Kostenübernahmen für therapeutische Maßnahmen, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden, z.B. Umsetzung von nachhaltigen Ernährungskonzepten, tiergestützte Therapien, Bewegungsförderung, musische Förderung
- Veranschaulicht und erlebbar gemacht werden soll der gesamtheitliche Kreislauf der biologisch dynamischen Landwirtschaft zur gesunden und nachhaltigen Ernährung (Salutogenese):
 - Für die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft auf Gut Marienhof
 - Für Schulklassen und Kindergarten
 - Für interessierte Menschen
- Verschiedene Projektumsetzungen zur Förderung der individuellen, wie auch gemeinschaftlich sozialen und kulturellen Belange incl. Kostenübernahme (z.B. integrativer Chor, Aufführungen, soziale AG's, Freizeitangebote, Seminare, Unterricht, Fortbildung)
- Bereitstellung von Mitteln zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung geeigneter Wohn-, Pflege-, Arbeits- und Lebensmöglichkeiten einschließlich der Erprobung neuer Modelle auf dem Gut Marienhof

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung einer inklusiven, auf der anthroposophischen Menschenkunde beruhenden, Lebens- und Arbeitsgemeinschaft von Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Hilfebedarfen unter Einbeziehung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft. Förderschwerpunkt ist die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft auf Gut Marienhof in Hattingen.
- (4) Der Verein kann Weiterbildung in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen anbieten.
- (5) Der Verein kann hilfebedürftige Menschen durch Zuwendungen unterstützen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen der Mildtätigkeit gemäß § 53 AO vorliegen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins unterstützen will.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung, die jederzeit möglich ist, sowie durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

§ 4

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt.
Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, soweit sie nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl eines Rechnungsprüfers
 - Satzungsänderungen
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre bestellt werden. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied kooptiert. Die Kooptation bedarf der Bestätigung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands können Ersatz ihrer Aufwendungen beanspruchen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder im Einzelfall eine den gemeinnützigen Zwecken des Vereins angemessene Vergütung erhalten.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf die Geschäftsführung oder Teile der Geschäftsführung auf einzelne seiner Mitglieder delegieren.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Beitrag

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 8

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die GLS Treuhand e.V. Christstraße 9, 44789 Bochum. Sie ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen Oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hattingen, den 5.8.2019